

sammenzustellen sind. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Einhaltung aller für die Maßnahmen ggf. einschlägigen arbeits- und vergaberechtlichen Bestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu erklären.

7.7 Die Zuwendungsempfänger berichten nach Beginn der ersten Maßnahme halbjährlich, erstmals im Juni 2022, über den Fortschritt beim Ausbau der professionellen Administrations- und Support-Strukturen.

7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß den §§ 91 und 100 LHO zur Prüfung berechtigt. Auch die benannte Stelle ist zur Überprüfung des programmgemäßen Einsatzes der Mittel berechtigt.

8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Teil I und II Nr. 8 zu § 44 VV-LHO finden Anwendung.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

223111 Richtlinie zur Förderung des professionellen technischen Supports von digitalen Lehr-Lerninfrastrukturen an Schulen in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 10. Juli 2021 (700-0012#2021/0001-0901 9312)

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Schulträgern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017, S. 340) Zuwendungen für die Sicherstellung des technischen Supports an Schulen.

1.2 Zuwendungszweck ist die Förderung des professionellen technischen Supports von digitalen Lehr-Lern-

infrastrukturen an Schulen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern auf Grundlage der Vereinbarung der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 18. Dezember 2020.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden in der Verantwortung der Schulträger liegende Maßnahmen des professionellen technischen Supports von digitalen Lehr-Lerninfrastrukturen an Schulen in Rheinland-Pfalz. Der technische Support in Verantwortung der Schulträger besteht hierbei vor allem aus den folgenden Aufgaben:

- Installation von Hardware und Software
- laufende Administration der Systeme inkl. Benutzerverwaltung
- Bereitstellung geeigneter Routinen zur Fehlerbehebung, z. B. Betrieb einer Hotline und eines Ticketsystems
- Fehlerbehebung und Reparatur
- laufende Instandhaltung der Hardware

2.2 Nicht gefördert werden Prozesskosten für die Planung, Umsetzung und Steuerung eines Medienentwicklungsplanungsprozesses (z. B. Ausschreibungen, Beschaffungsabwicklung, Dokumentation, Controlling und Koordination).

3 Zuwendungsempfänger

- Zuwendungen können gewährt werden an
- a) kommunale Gebietskörperschaften als Träger von Schulen gemäß § 22 des Schulgesetzes (SchulG),
 - b) Träger von Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden zuwendungsfähige Maßnahmen ab dem 1. August 2021 (Beginn Schuljahr 2021/2022).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form von pauschalierten Zuschüssen im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Der Zuschuss beträgt pro Schuljahr 11 Euro je Schülerin und Schüler auf Grundlage der zum jeweiligen Schuljahresbeginn vorliegenden aktuellen Zahlen der amtlichen Schulstatistik.

6 Verfahrensbestimmungen

6.1 Bewilligungsstelle ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz
Abteilung 3, Referat 32

Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Die Beantragung erfolgt auf Formularen der Bewilligungsstelle. Der Antrag enthält stets

- a) die geschätzten Gesamtausgaben für den technischen Support,
- b) den Kosten- und Finanzierungsplan,
- c) ein Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung des technischen Supports.

- 6.2 Der schuljahresbezogene Zuschuss kann frühestens ab dem 15. November des jeweils laufenden Schuljahres beantragt werden. Der Antrag soll bis spätestens 31. Dezember des jeweils laufenden Schuljahres der Bewilligungsstelle vorliegen.
- 6.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), werden, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen getroffen sind, Bestandteil des Bewilligungsbescheides.
- 6.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Abweichung von Teil I Nr. 7.2 und Teil II Nr. 7.1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO in einem Betrag ab Beginn des zweiten Schulhalbjahres.
- 6.5 Bei formgerechter Antragstellung gilt abweichend von Teil I Nr. 10 und Teil II Nr. 10 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO der Nachweis der Verwendung als erbracht. Im Einzelfall kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangt werden.
- 6.6 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte können von der Bewilligungsbehörde nach einzelfallbezogener Einwilligung des fachlich zuständigen Ministeriums Ausnahmen zugelassen werden. Entsprechend begründete Anträge sind schriftlich zu stellen. Die Höhe des festgelegten pauschalierten Zuschusses von 11 Euro pro Schuljahr je Schülerin und Schüler bleibt hiervon unberührt.
- 6.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß den §§ 91 und 100 LHO zur Prüfung berechtigt. Auch die benannte Stelle ist zur Überprüfung des programmgemäßen Einsatzes der Mittel berechtigt.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Personalisierung von vorübergehenden zusätzlichen Personalbedarfen aus zweckgebundenen Haushaltsmitteln im Rahmen der Erweiterten Selbstständigkeit von Schulen (PES) und im Ganztagschulbereich

Bekanntmachung vom 21.07.2021

Bezug: Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 5. Mai 2014

Den Schulleiterinnen und Schulleitern an öffentlichen Schulen sowie – im Falle deren Verhinderung – den ständigen Vertreterinnen und Vertretern übertrage ich für das Land Rheinland-Pfalz insbesondere gemäß § 15 Abs. 2 der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 5. Mai 2014¹⁾, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2019²⁾, ab dem 01.08.2021 folgende Befugnisse und Aufgaben und erteile entsprechende Vollmachten:

Personalisierung von vorübergehenden zusätzlichen Personalbedarfen aus zweckgebundenen Haushaltsmitteln

Begründung, Änderung, Durchführung und Beendigung von **befristeten Arbeitsverhältnissen** mit Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften, sonstigem pädagogischen Personal sowie Aufsichts- und Betreuungskräften bis zur Dauer von längstens drei Jahren.

Begründung, Änderung, Durchführung und Beendigung von **Auftragsverhältnissen** mit ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Unterrichtsversorgung und der Ganztagschule in neuer Form.

Begründung, Änderung, Durchführung und Beendigung von **Dienstleistungsverhältnissen** mit freien Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Honorarkräfte) und juristischen Personen im Rahmen der Ganztagschule in neuer Form. Entsprechendes gilt für die Begründung, Änderung, Durchführung und Beendigung einzelner Verträge auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen des Landes mit juristischen Personen (z. B. Landessportbund, Kirchen u. a.).

Eine Vertretungsbefugnis bei Gericht ist hiermit nicht verbunden.

Der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Thomas Linnertz

1) GVBl. 2014, S. 130

2) GVBl. 2019, S. 355